

„Klimaschutzförderrichtlinie“ der Verbandsgemeinde Wörrstadt

1. Förderzweck

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt ist bereits seit vielen Jahren eine Vorreiterin im Klimaschutz. Mit der Förderung energetischer Maßnahmen und dem Einsatz erneuerbarer Energien an bestehenden Wohngebäuden sollen die Energie- und Wärmewende vorangebracht werden. Die Klimaschutzförderrichtlinie schafft Anreize für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Wörrstadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) oder Mieter (mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten) von Wohngebäuden in der Verbandsgemeinde Wörrstadt.

Gebäude oder Wohnräume, deren Fertigstellung zum Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung weniger als 5 Jahre zurückliegt, sind von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen.

3. Fördergegenstände

- Austausch von ineffizienten Heizungspumpen, Wasserzirkulationspumpen und / oder Speicherladepumpen
- Hydraulischer Abgleich an bestehenden Heizungsanlagen
- Dämmung Dachgeschossdecke, Dachgeschossboden, Kellergeschossdecke, Dachschrägen, Rollladenkästen, Rohrleitungen
- Kauf von Plug-In-Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke)

4. Förderumfang und Förderhöhe

4.1. Austausch von ineffizienten Heizungspumpen, Wasserzirkulationspumpen und / oder Speicherladepumpen

Gefördert wird der Austausch von ineffizienten Heizungspumpen, Wasserzirkulationspumpen und / oder Speicherladepumpen gegen Hocheffizienzpumpen. Integrierte Pumpen sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Ausbau der alten und Einbau der neuen Pumpe ist von einem Fachbetrieb durchzuführen und wird mit je 150 Euro bezuschusst. Pro Gebäude wird der Austausch von maximal zwei Pumpen bezuschusst. Ein Pumpentausch in Eigenleistung ist nicht förderfähig.

4.2. Hydraulischer Abgleich an bestehenden Heizungsanlagen

Der hydraulische Abgleich an einer bestehenden Anlage, die bereits seit mindestens einem Jahr in Betrieb ist, wird mit 200 Euro bezuschusst. Der hydraulische Abgleich umfasst die Einregulierung der Wärmeverteilung unter anderem durch die Voreinstellung und gegebenenfalls den Austausch der Thermostatventile, um eine gleichmäßige Erwärmung der Heizkörper und damit des Gebäudes bei möglichst effizientem Energieeinsatz zu erreichen. Der hydraulische Abgleich ist von einem Fachbetrieb durchzuführen.

4.3. Dämmung Dachgeschossdecke, Dachgeschossboden, Kellergeschossdecke, Dachschrägen, Rollladenkästen, Rohrleitungen

Gefördert wird die Wärmedämmung an Dachgeschossdecken, Dachgeschossböden, Kellergeschossdecken, Dachschrägen, Rollladenkästen, Rohrleitungen in Wohngebäuden und Wohneinheiten mit einem Zuschuss in Höhe von 20%, maximal jedoch 1000 Euro. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, deren Investitionskosten mindestens 500 Euro betragen, d.h. die Mindestfördersumme beträgt 100 Euro. Die Dämmung kann von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden.

Die Mindestanforderungen des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes sind einzuhalten. Wenn der U-Wert (Dämmwert) der neugedämmten Dachgeschossdecke und/oder der Dachschrägen besser ist als die Mindestanforderungen des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes, dann wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 100 Euro ausgezahlt. Eine Bestätigung mittels eines Bauteilnachweises ist hierfür einzureichen.

4.4. Kauf von Plug-In-Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke)

Der Kauf von anschlussfertigen Plug-In-Photovoltaikanlagen wird mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 100 Euro gefördert. Es gilt die aktuelle gesetzliche Regelung zur Einspeise- und Modulleistung. Pro Wohngebäude bzw. pro Wohneinheit als abgeschlossenes Wohnungseigentum wird maximal eine anschlussfertige Plug-In-Photovoltaikanlage gefördert.

Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Die Anmeldung beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister obliegt dem Antragssteller.

5. Antragsverfahren

Grundlage für die Antragsstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Wörrstadt. Ein Antrag auf Förderung einer in dieser Förderrichtlinie genannten Maßnahmen ist vollständig mit den unten genannten Unterlagen bei der Verbandsgemeinde Wörrstadt einzureichen. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Eine Reservierung von Fördermitteln, beispielsweise durch Einreichen eines unvollständigen Antrages oder vor Maßnahmenabschluss, ist nicht möglich. Zur Beantragung der Fördermittel ist das Formblatt „Antragsformular Klimaschutzförderrichtlinie“ zu verwenden. Die Antragsstellung muss innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme/n erfolgen. Maßgebend ist dabei das Datum der Materialrechnung bzw. das Fertigstellungsdatum auf der Schlussrechnung des Fachbetriebes. Die Ausführung der Maßnahme/n ist durch die folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- Antragsformular Klimaschutzförderrichtlinie
- Rechnungskopie des Fachbetriebs mit Angabe des Fertigstellungsdatums und/oder Rechnung über Kauf
- Fotodokumentation (vorher/nachher)
- Berechnungs- oder Messprotokoll (beim hydraulischen Abgleich)
- Bauteilnachweis bei Dämmung der Dachgeschossdecke und/oder der Dachschrägen zum Erhalt einer zusätzlichen Förderung in Höhe von 100 Euro
- Baufertigstellungsanzeige bei Gebäuden oder Wohnräumen die zum Zeitpunkt der Antragsstellung 5 Jahre alt sind

Die vollständigen Anträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine Anträge mehr angenommen werden.

Die Erstellung des Förderbescheids und die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Abschluss der Prüfung der erforderlichen Unterlagen. Die Auszahlung erfolgt durch

Überweisung auf das angegebene Konto. Die Kontodaten sind mit den Unterlagen einzureichen.

Die Anträge sind schriftlich einzureichen bei:

Verbandsgemeinde Wörrstadt
Stabsstelle Klimaschutz
Zum Römergrund 2-6
55286 Wörrstadt

oder per E-Mail an klimafoerderung@vgwoerrstadt.de (max. eine pdf-Datei mit allen erforderlichen Unterlagen; Mindestauflösung 300dpi, in ausreichend lesbarer Qualität, max. Dateigröße 5MB).

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers und zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu machen. Die Förderzusage kann von der Verbandsgemeinde Wörrstadt ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragsstellers gewährt wurde.

6. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit anderen Bundes- und Landesmitteln (z.B. KfW; BAFA) sowie mit kommunalen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Verbandsgemeinde Wörrstadt tritt mit Wirkung zum 05.04.2024 in Kraft.

Verbandsgemeinde Wörrstadt, 08.04.2024.



Markus Conrad
Bürgermeister